

Studium. BAföG. Job.

Tipps und Infos zur Studienfinanzierung

Eine Broschüre des DGB



students
at **work**



Stell dir vor, von heute auf morgen würden alle Studierenden ihre Jobs und Praktika an den Nagel hängen. Vermutlich müssten die Fernsehsender ein Notprogramm starten, weite Teile der Gastronomie müssten auf Selbstbedienung umstellen, Hotels und Krankenhäuser hätten nachts niemanden mehr, der notfalls zur Stelle ist, und in der Werbebranche gäbe es für die verbleibenden Beschäftigten den 24-Stunden-Arbeitstag.

Studierendenjobs sind eine tragende Säule in unserem Wirtschaftssystem. Wer kein Geld für eine tariflich bezahlte Vollzeitstelle übrig hat, heuert einen Studenten oder eine Studentin an. Wer schnell ein paar Arbeiten erledigt haben möchte, fragt bei der Jobvermittlung der Uni nach. Studierende sind als Arbeitnehmer beliebt: jung, einfallsreich, günstig und flexibel. Während des Studiums zu arbeiten, bietet einige Vorteile: Neben dem zusätzlichen Einkommen ist es eine (hoffentlich) angenehme Abwechslung. Außerdem sind Praxiserfahrungen für den Berufseinstieg nach der Uni eine große Hilfe.

Diese Broschüre ist für alle arbeitenden Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen gedacht. Sie soll ein Leitfaden im Dschungel der Arbeitswelt sein, in den sich auch ab und an Studierende begeben. Wer das ganze Heft liest, hat einen fundierten Überblick über die arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, die sich bei Studentenjobs ergeben. Die nicht immer einfache rechtliche Materie haben wir durch praktische Tipps ergänzt. Weitere Hilfe bekommst Du auch auf unserer Homepage www.students-at-work.de, wo du auch Kontakt mit unserem Beraterteam aufnehmen kannst.

Viel Spaß bei der Lektüre und viel Glück bei der Jobsuche wünscht
Deine DGB-Jugend

In dieser Broschüre sind stets Männer und Frauen gemeint. Der Lesbarkeit halber erscheint jeweils entweder die weibliche oder die männliche Form.

04	Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium
04	Unterhalt von den Eltern
05	Das Kindergeld
06	BAföG
08	BAföG für ausländische Studierende
09	Elternunabhängiges BAföG
10	Zweitausbildung
10	Stipendium
11	Fragen kostet nichts

12 Das selbstfinanzierte Studium

13	Der Job
14	Steuern
16	Sozialversicherung
17	Rentenversicherung
18	Krankenversicherung
19	Unfallversicherung
20	Deine Rechte im Job
20	Arbeitsvertrag
22	Lohn
23	Krankheit
24	Urlaub, Pausen, Feiertage
25	Mutterschutz
26	Kündigungsschutz
26	Arbeitsschutz
27	Tarifverträge
27	Personal- und Betriebsrat

28 Beschäftigungsverhältnisse

28	Der Mini-Job
29	Der Mini-Job in Privathaushalten
30	Kurzfristige Beschäftigung
30	Reguläre studentische Beschäftigung
31	800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnssektor)
32	Jobben an der Uni
33	Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit
37	Vorsicht vor Schwarzarbeit

38 Erste Hilfe

38	Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?
38	GEZ-Gebührenbefreiung
38	Wohngeld
39	Sozialhilfe

40	Praktika
40	Praktika nach Studienordnung
41	Freiwillige Praktika
41	Praktika vor oder nach dem Studium

42 Unterstützung durch uns

44	Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe?
----	---

46 Literatur

47	Stichwort BAföG
47	Stichwort: Steuern
48	Stichwort: Freie Mitarbeit und Existenzgründung
48	Stichwort: Teilzeitarbeit
48	Stichwort: Studienabbruch
49	Stichwort: Selbstmanagement
50	Stichwort: Gesetzestexte

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Gewerkschaftsbund
 Bundesvorstand Abt. Jugend
 Henriette-Herz-Platz 2
 10178 Berlin

Verantwortlich:

Ingrid Sehrbrock

Gestaltung:

Die Kabelparker
www.kabelparker.de

Erscheinungsdatum:

April 2004

Auflage:

50.000

Gerfördert aus Mitteln des BMFSFJ



Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium

Die Frage „Wer soll das bezahlen?“ stellen sich Studierende nicht nur vor Beginn des Studiums sondern meistens während der gesamten Zeit an der Hochschule. Die Erwerbstätigkeit neben dem Studium ist das Hauptthema dieser Broschüre. Viele Studierende kombinieren mehrere Geldquellen miteinander. Neben dem Jobben gibt es folgende Möglichkeiten der Studienfinanzierung:

- der Unterhalt von den Eltern bzw. von einem Elternteil,
- BAföG-Förderung,
- ein Stipendium.

Unterhalt von den Eltern

Die Eltern sind Ihren Kindern grundsätzlich ein Leben lang unterhaltspflichtig. Das heißt allerdings nicht, dass ihr euch auf die faule Haut legen könnt. Wer volljährig ist, kann keinen Unterhalt mehr von seinen Eltern erwarten und muss sein Einkommen selbst verdienen. Nur während der Ausbildung und während des Studiums besteht diese „Erwerbspflicht“ nicht. Wenn du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern in der Regel nicht verpflichtet, dir Unterhalt für das Studium zu zahlen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmeregelungen. Wenn das Studium deine Erstausbildung ist, hast du grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt bis zum 27. Lebensjahr. Die Höhe des Unterhalts, den die Eltern (oder andere unterhaltspflichtige Personen, z.B. Großeltern) tatsächlich zahlen müssen, richtet sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten. Beispielrechnungen bietet die



Rechtsinfo

Unterhaltspflicht der Eltern: BGB
§1610

Unterhalt umfasst Kosten für den Lebensbedarf und für eine angemessene, berufsqualifizierende Ausbildung.

„Düsseldorfer Tabelle“. Es kann aber auch sein, dass Eltern zwar unterhaltspflichtig sind, aber aufgrund ihrer ökonomischen Situation keinen Unterhalt zahlen können und müssen. In diesem Fall springt das BAföG (siehe nächste Seite) ein.

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, z.B. weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdienst, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch über die Kosten deines Studiums informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen. Unterhaltsgesprächen in der eigenen Familie sind natürlich ein heikles Thema und Eltern reagieren mitunter eigentümlich: „Ich zahle dir für ein Zimmer 100 Euro, den Rest musst du dir selbst verdienen. Das war bei mir damals auch nicht anders!“ Überleg dir also, wie du deine Eltern auf schonende Art und Weise überzeugen kannst, dich zu unterstützen. Natürlich ist es möglich und erfolgversprechend, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, allerdings nur auf Kosten des Familienfriedens.

Beachtet aber, dass Unterhaltsfragen sehr vom Einzelfall abhängig sind. Leben beide Eltern getrennt, wird dadurch die Frage des Unterhaltes meist komplizierter. Wenn du bereits verheiratet bist oder warst, bestehen oft auch Unterhaltspflichten des (früheren) Ehepartners. Wenn du dir unsicher bist, ob und in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, eine Rechtsanwaltskanzlei zu konsultieren.

Das Kindergeld

Kindergeld gibt es für die Eltern, bis das „Kind“ 18 Jahre alt ist. Wenn du dich in einer Ausbildung oder in einem Freiwilligen Jahr befindest, erhalten deine Eltern jedoch bis zu deinem 27. Lebensjahr monatlich mindestens 154 Euro Kindergeld für dich. Vorausgesetzt du verdienst nicht zu viel eigenes Geld. Die Altersgrenze wird für diejenigen, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, um die entsprechende Dienstzeit erweitert.

Wenn deine Eltern – aus welchen Gründen auch immer – keinen Unterhalt oder zumindest weniger als das Kindergeld zahlen, kannst du die Auszahlung des gesamten Kindergeldes an dich selbst erwirken. Ansprechpartner ist die Familienkasse des örtlichen Arbeitsamtes.

Ganz wichtig: Kindergeld wird nur ausgezahlt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes die Grenze von 7.680 Euro im Jahr (ab 2005: 7.680 Euro) nicht übersteigen. Stammt dein Einkommen aus Studentenjobs, kannst du entstandene Werbungskosten, mindestens aber den Pauschbetrag von 920 Euro abziehen. Beachte aber, dass auch der Teil des BAföG, der als Zuschuss gezahlt wird, als Einkommen gilt.

Rechtsinfo



aktuelle Düsseldorfer Tabelle:
www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/intro.htm

Sozialberatung: Viele Studierendenvertretungen bieten eine kostenlose Sozialberatung auch für Unterhaltsfragen an. Auch viele BAföG-Berater besitzen Fachwissen zum Elternunterhalt.

Rechtsinfo



Anzurechnendes Kindergeld:
BGB § 1612b

ausführliche Informationen des
Arbeitsamtes zum Kindergeld:
www.arbeitsagentur.de
unter Arbeitnehmer: Informationen

BAföG

Damit jeder entsprechend seiner Neigungen, Eignungen und Leistungen studieren kann, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz – kurz BAföG. Nach diesem Gesetz erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien im Studium finanzielle Unterstützung – auch diese Geldleistungen heißen umgangssprachlich BAföG.

Das BAföG ist nur zur Hälfte ein Zuschuss, also eine Unterstützung vom Staat, die andere Hälfte ist ein zinsloser Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Die Höhe der Rückzahlsumme kann für nach dem 28.02.2001 bewilligte Förderabschnitte höchstens 10.000 Euro betragen und kann auch gemindert werden, etwa bei einem sehr gutem Examen.

Für ein Praktikum, das zwingende Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du ebenfalls BAföG beantragen.

Einen BAföG-Antrag solltest du in jedem Fall stellen, auch eine Ablehnung kann später bei anderen Ämtern (z.B. fürs Wohngeld) hilfreich sein. Außerdem steht auf dem Bescheid, wie viel Unterhalt deine Eltern mindestens zahlen müssen. BAföG wird meist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern (Ausnahmen s. Seite 9) und des Antragstellers gezahlt. Deine Eltern müssen dem BAföG-Amt also ihre Einkünfte offen legen. Tun sie dies nicht, kann das BAföG-Amt auf deinen Antrag hin in Vorleistung gehen und dir Geld auszahlen, das es dann später eventuell von deinen Eltern zurückverlangt. Wenn du verheiratet oder geschieden bist, werden die Unterhaltsverpflichtungen deines Partners natürlich ebenfalls berücksichtigt.

Deine eigenen Einkünfte sollten 4.206 Euro in zwölf Monaten (entspricht monatlich etwa 350 Euro) nicht übersteigen, sonst wird dein BAföG-Anspruch entsprechend gekürzt (Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen.). Ist der BAföG-Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, wird das zulässige Einkommen anteilig berechnet. Wenn du mehr als 5.200 Euro Vermögen hast, musst du das erst aufbrauchen, bevor du BAföG bekommst. Wer Einkommen oder Vermögen verheimlicht, geht das Risiko eines Strafverfahrens ein und muss dann die zu Unrecht erhaltenen Mittel sofort zurückzahlen. Mittlerweile werden bundesweit die Angaben der BAföG-Empfänger mit Daten von Finanzbehörden und Banken abgeglichen.

Die Bezeichnung „BAföG-Amt“ steht auch in unserem Text für die BAföG-Abteilungen der örtlichen Studentenwerke. Dort gibt's den BAföG-



Rechtsinfo

Alle Regelungen zur Ausbildungsförderung und ausführliche Erläuterungen findest du im BAföG-Handbuch der GEW (ISBN 3-89472-263-0)

BAföG-Anspruch vorher ausrechnen:
www.bafog-rechner.de

Infos der BAföG-Ämter:
www.studentenwerke.de

Infos vom Bundesbildungsministerium:
www.das-neue-bafog.de



Antrag und dort werden die Anträge auch bearbeitet. Das Antragsformular ist lang und ausführlich. Hier ein paar Tipps zum Ausfüllen:

- Besorge das Formular so früh wie möglich, z.B. auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
- Scheu nicht davor zurück, dir kompetente Hilfe zu holen: An vielen Hochschulen bietet die Studierendenvertretung (AStA/StuRA/ Fachschaften) eine kompetente BAföG-Beratung an. Dort kennt man sich auch mit den aktuellen Gepflogenheiten des örtlichen BAföG-Amtes aus. Und natürlich helfen auch die Bearbeiter im BAföG-Amt beim Ausfüllen.
- Kopiere den ausgefüllten Antrag, bevor du ihn abgibst. So kannst du beim Wiederholungsantrag nachgucken, welche Informationen du beim letzten Mal gegeben hast.

BAföG gibt es nicht rückwirkend, deshalb gib den Antrag noch im ersten Monat deines Studiums ab, auch wenn er noch unvollständig ist. Fehlende Unterlagen kannst du nachreichen. Wenn alle Unterlagen beim BAföG-Amt liegen, dauert die Bearbeitung meist nochmals einige Wochen. Das Geld wird dann rückwirkend ab Antragstellung gezahlt. Wer nicht so lange warten kann, muss eine Vorauszahlung beim BAföG-Amt beantragen.

Wichtig: Auch wer bereits BAföG erhält, muss nach jedem zweiten Semester einen neuen Antrag stellen. Wenn sich deine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. durch Arbeitslosigkeit eines Elternteiles, kannst du auch sonst jederzeit einen Änderungsantrag stellen.



Rechtsinfo

BAföG für ausländische Studierende:
BAföG § 8

BAföG für ausländische Studierende

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Je nach Status, vorhergehender Berufstätigkeit oder Staatsangehörigkeit der Eltern können auch ausländische Studierende unter Umständen BAföG erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist ein legaler Aufenthalt in Deutschland. Außerdem sollte für Studierende, die nicht aus einem EU-Staat stammen, eines der folgenden Kriterien zutreffen:

- Du bist entweder heimatlos, Flüchtling, stehst unter Abschiebeschutz oder bist asylberechtigt.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und ein Elternteil oder dein Ehegatte hat einen deutschen Pass.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit von drei Jahren verringert sich auf sechs Monate, wenn einer der folgenden Gründe eine weitere Erwerbstätigkeit verhindert hat: Arbeitsunfähigkeit, Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Mutterschaft, Fortbildung etc.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden für diese Regelung nicht angerechnet.

Und für Studierende aus EU-Staaten:

- Deine Eltern leben als Arbeitnehmer in Deutschland.
- Du warst mindestens sieben Monate in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als Journalist gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.
- Du warst mindestens sieben Monate in Deutschland erwerbstätig und du bist unverschuldet in deinem bisherigen Beruf arbeitslos geworden.

Diese Kriterienliste soll dir als grober Überblick dienen, sie ist nicht bis ins Detail vollständig. Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums z.B. beim Studentenwerk beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist. Unabhängig von den BAföG-Regelungen musst du einen Aufenthaltsstatus haben, um grundsätzlich in Deutschland studieren zu können.

Elternunabhängiges BAföG

Unter bestimmten Umständen wird BAföG auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt, z.B. bei folgenden Studierenden:

- Wer nach seinem 18. Geburtstag bereits fünf Jahre lang erwerbstätig war (ersatzweise: Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom Arbeitsamt und Wehr- bzw. Zivildienst).
- Wer eine dreijährige Berufsausbildung absolviert hat und danach drei Jahre (bzw. bei Lehrzeitverkürzung entsprechend länger) berufstätig war.
- Wer älter als 30 Jahre ist und nicht von der Altersgrenze der BAföG-Förderung betroffen ist, z.B. weil er das Abitur über den zweiten Bildungsweg erlangt hat.
- Wessen Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können.

Rechtsinfo



Auskunftsspflicht der Eltern:
BGB §1605

Elternunabhängiges BAföG:
BAföG §11

Zweitausbildung

Wer bereits einen Beruf gelernt, ein Studium abgeschlossen oder nach dem vierten Semester abgebrochen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. In diesem Fall gilt der Rechtsanspruch auf Elternunterhalt bzw. BAföG nicht unbedingt. Er ist stark vom Einzelfall abhängig. Vergewissere dich deshalb vor Beginn einer Zweitausbildung, welche Ansprüche du gegen Staat und Eltern hast, z.B. durch eine Vorprüfung beim BAföG-Amt.

Drei Beispiele: Ein vollständiges zweites Studium, nach Abschluss eines ersten Unistudiums wird nicht gefördert. Ein Uni-Studium nach einem abgeschlossenen FH-Studium ist förderungswürdig, wenn es sich um das gleiche Studienfach handelt. Das BAföG wird als verzinstes Darlehen ausgezahlt. Die Kombinationen „Schule - Ausbildung - Studium“ oder „Schule - Ausbildung - Schule (Abitur über den 2. Bildungsweg) - Studium“ sind in der Regel förderungswürdig.

Stipendium

Das Stipendium hat bei vielen den Ruf, nur für Streber oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Das stimmt nicht. Zwar werden nur zwei Prozent aller Studierenden so gefördert, doch warum solltest du nicht dazugehören?

Es gibt die verschiedensten Studienförderungswerke: Stiftungen von Parteien und Kirchen, von Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft. Sie fördern Studierende, die politisch oder sozial engagiert sind oder fachlich



Rechtsinfo

BAföG bei Zweitausbildung:
BAföG § 7

Elternunterhalt bei Zweitausbildung:
BGB §1610



und persönlich qualifiziert ihr Studium verfolgen. Einige haben aber auch sehr spezielle Förderungsprofile. Dazu kommen private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind. Der Deutsche Akademikerinnenbund etwa fördert speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss. Besonders leistungsbegabte Studierende werden von der Studienstiftung des Deutschen Volkes unterstützt. Und die Hans-Böckler-Stiftung des DGB fördert Studierende ab dem ersten Semester, die ein gewerkschaftliches oder ein gewerkschaftsnahes Engagement aufweisen. Parteizugehörigkeit oder Gewerkschaftsmitgliedschaft sind keine notwendigen Voraussetzungen für ein Stipendium. Wenn du politisch aktiv bist, lohnt sich ein kleiner Check, ob es ein Studienförderungswerk gibt, das auf deiner politischen Linie liegt.

Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind recht unterschiedlich, bei einigen musst du sogar vorgeschlagen werden. Das Stipendium selbst wird in der Regel elternabhängig gezahlt, ähnlich wie beim BAföG, doch es muss nicht zurückgezahlt werden. Neben der materiellen gibt es bei jedem Stipendium auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen; ein zielgruppengerechtes Bildungsprogramm; Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg.

Fragen kostet nichts

Kein Student hat Geld zu verschenken. Auch wenn du überzeugt bist, keine Ansprüche zu haben: Lass dich kompetent beraten. Besorge deine Informationen nicht aus der studentischen Gerüchteküche. Jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Es wäre schade, wenn du aufgrund von falschen Informationen auf Unterhalt, BAföG oder Stipendium verzichten würdest. An fast allen Hochschulen bieten die Studierendenvertretungen (AStA, StuRa, Fachschaft) eine kostenlose BAföG- und Sozialberatung mit geschultem Personal. Außerdem können auch die BAföG-Berater in den Studentenwerken Auskunft zu Unterhaltsfragen geben.

Versuche aber nie, mit falschen Angaben Unterstützung und Zahlungen bei BAföG- und anderen Ämtern zu erhalten. Durch bundesweiten behördenübergreifenden Datenabgleich wird so etwas heute früher oder später entdeckt. Dann musst du nicht nur die erhaltenen Leistungen sofort in voller Höhe zurückzahlen, sondern meist wird auch noch ein Strafverfahren gegen dich eröffnet und eine saftige Geldbuße droht.

Rechtsinfo



Mehr zur Hans-Böckler-Stiftung:
www.boeckler.de

Ausführliche Informationen zu
verschiedensten Stiftungen:
www.stiftungsindex.de



Das selbstfinanzierte Studium

In der Bundesrepublik werden Studierende bis heute wie Kinder behandelt: Während jeder Auszubildende zumindest ein paar Groschen Vergütung bekommt, müssen sie sich von ihren Eltern aushalten lassen. BAföG erhalten schließlich nur wenige. Können oder wollen die Eltern ihren Sprössling trotzdem nicht aushalten, bleibt nur der Nebenjob. Deshalb arbeiten schon heute zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium. Für viele ist das selbstfinanzierte Studium die einzige Möglichkeit, um an einen akademischen Abschluss zu gelangen. Neben der Uni zu jobben ist anstrengend und auch mitverantwortlich für die vielen „Langzeitstudierenden“, doch mit ein bisschen Zielstrebigkeit und unseren Tipps schaffst du deinen Abschluss:

- Überlege, wie viel Zeit du neben dem Job für das Studium hast. Geh davon aus, dass ein zweistündiger Kurs jeweils zwei weitere Stunden Vor- und Nachbereitung verlangt. Rechne ausreichend Zeit für Klausurvorbereitungen und Hausarbeiten dazu. Danach wähle Zahl und Umfang deiner Veranstaltungen. Viele Erstsemester unterschätzen den Aufwand erfolgreichen Studierens – und schließlich soll ja noch Zeit fürs Private bleiben.
- Eigne Dir die Methoden privater Arbeitsorganisation und Eigenkontrolle an (z.B. in Gewerkschaftsseminaren). Eine klare Zielorientierung, strukturierte Arbeitsmethoden und durchdachte Zeitplanung sind eine gute Hilfe für die Jahre der Doppelbelastung.
- Besuche eine ausgewogene Mischung aus interessanten Semina-

ren und unliebsamen Pflichtveranstaltungen, damit du nicht gegen Ende des Studiums vor einem Berg unangenehmer Pflichtkurse stehst.

- Suche Mitstudierende, die ebenfalls jobben müssen. Ihr könnt euch gegenseitig unterstützen, z.B. Mitschriften und Skripte tauschen. Auch (alleinerziehende) Mütter und Väter kommen hierfür in Frage.
- Eine Veranstaltung zu besuchen und nach sechs Wochen doch nicht mehr hinzugehen, ist Zeitverschwendung. Nimm dir lieber weniger vor und halte diese Kurse bis zum Schluss durch. Das ist auch fürs Ego gut: Du fühlst dich erfolgreicher, wenn du im Stundenplan keinen Rückzieher machen musst.
- Wähle nach Möglichkeit Nebenfächer, die nicht zu viel von dir fordern. Dazu eignen sich Fächer, die dir besonders Spaß machen, recht lockere Anforderungen stellen und in unmittelbarem Bezug zum Hauptfach stehen.

Mach dir keine Sorgen, dass du aufgrund deiner hohen Semesterzahl Schwierigkeiten mit dem Berufseinstieg bekommen könntest: Ein selbst finanziertes Studium zeigt Durchhaltevermögen, Leistungsfähigkeit, Zielorientierung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Das gefällt Arbeitgebern. Lass dich aber von der Studierendenvertretung deiner Hochschule beraten, wie du die Zahlung von heute vielerorts üblichen „Langzeitstudiengebühren“ vermeiden kannst.

Der Job

Die Grundregeln eines Jobs sind scheinbar einfach: Du suchst jemanden, der deine Arbeitskraft braucht, z.B. ein Café, das eine Tresenkraft sucht. Wenn dich die Inhaberin des Cafés sympathisch und kompetent findet und dir das Arbeitsklima zusagt, vereinbart ihr, dass du für sie arbeitest. Ihr klärt, was du tun musst, wann du kommst und wie hoch dein Lohn ist. Und schon hast du einen Studentenjob. Doch der Teufel steckt im Detail.

Wenn du einen Job hast, bist du Arbeitnehmerin. Damit hast du automatisch einige Rechte, aber auch einige Pflichten. Beides ist gesetzlich geregelt. Diese Regelungen solltest du in deinem eigenen Interesse kennen. Von der Art deines Beschäftigungsverhältnisses hängt es nämlich auch ab, wie viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge du zahlst – und das sollte doch nicht deine Arbeitgeberin allein entscheiden.

Steuern

§ Rechtsinfo

www.bundesfinanzministerium.de
(Downloads von Formularen und interaktiver Steuerrechner unter Service)

In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Diese Steuer heißt Einkommensteuer. Jeder ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Höhe seiner Einkünfte mitzuteilen und die dabei anfallende Einkommensteuer zu zahlen. Dabei hilft die Steuererklärung, die jedes Jahr bis Mai für das vorhergehende Jahr abgegeben werden muss. Wer darin besondere finanzielle Belastungen, Kosten oder Ansprüche auf Freibeträge geltend macht, kann die Höhe der fälligen Einkommensteuer reduzieren. Die Formulare gibt es beim Finanzamt, ein wenig Unterstützung beim Ausfüllen ebenso. Wer unabhängig beraten werden will und das Geld für einen Steuerberater nicht hat, kann sich zum Beispiel an Lohnsteuerhilfvereine wenden. Wenn Ihr Steuern bezahlt habt und das Finanzamt nach Prüfung eurer Unterlagen eine Rückzahlung festlegt, kommt das Geld aus dem Einkommensteuerjahresausgleich frühestens ein halbes Jahr nach Abgabe der Steuererklärung.

Die Höhe der anfallenden Einkommensteuer richtet sich nach der Steuerklasse, in die ihr eingruppiert seid. Zu welcher Steuerklasse ihr gehört, ist unter anderem davon abhängig, ob ihr verheiratet seid oder Kinder habt. Allerdings ist das Einkommen nicht schon ab dem ersten Cent steuerpflichtig. 7.664 Euro kann man derzeit pro Jahr steuerfrei verdienen, hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro pro Jahr. Wer höhere Werbungskosten hat (dazu zählen auch Kosten die durch dein Studium entstehen, z.B. Immatrikulationsgebühr, Bücher), kann den Freibetrag erhöhen – muss die Werbungskosten aber genau nachweisen. Hinzu kommen zum Beispiel Freibeträge für Allein-erziehende in Höhe von 1.308 Euro pro Jahr.

Wer lohnabhängig beschäftigt ist, muss beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte abgeben (Ausnahme: Mini-Job, s. Seite 28). Die Lohnsteuerkarte erhält man beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Bei Bedarf wird dort auch eine zweite und dritte Lohnsteuerkarte ausgestellt. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer selbstständig an das Finanzamt ab und zahlt dir nur den Rest des Lohnes aus (Lohnsteuer-einzug). Die Höhe der gezahlten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte festgehalten, auf der auch deine Steuerklasse steht. Wenn dein jährliches Einkommen die Freibetragsgrenze nicht überschreitet, kann das



Finanzamt auch auf den Lohnsteuereinzug verzichten. Du bekommst dann dein Gehalt voll ausgezahlt, musst dies aber beim Finanzamt beantragen. Wenn du mehrere Lohnsteuerkarten für verschiedene Arbeitgeber nutzt, wird es aber schwierig, für alle eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug zu erwirken. Der Vorteil des Lohnsteuereinzuges ist, dass du nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben musst. Wenn du allerdings eventuell zuviel gezahlte Steuern zurückhaben willst, solltest du auch im Lohnsteuerjob nicht auf die Steuererklärung verzichten, nachdem du die Karte am Ende des Jahres zurückbekommen hast. Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Abgabe der Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn ihr keine abgibt, führt der Arbeitgeber 25 Prozent eures Lohnes pauschal ans Finanzamt ab – das Geld seht ihr nie wieder. Mit Lohnsteuerkarte gibt es die Chance, das Geld über den Lohnsteuerjahresausgleich zurückzubekommen.

Auch wer aus selbstständiger Arbeit Einkommen erwirtschaftet, ist einkommensteuerpflichtig. Freiberufler, Honorarkräfte und Gewerbetreibende müssen also auch eine Einkommensteuererklärung abgeben, aber auch für sie gelten die Freibeträge. Zusätzlich können auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen (s. Seite 34).



Sozialversicherung

Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Abhängig Beschäftigte, also alle Arbeitnehmerinnen in einem Angestelltenverhältnis, zahlen in die Sozialversicherung ein. Ausnahmen bestehen bei kurzfristigen Beschäftigungen und Mini-Jobs. Landläufig fallen die Sozialversicherungsbeiträge unter den Begriff der „Lohnnebenkosten“. Wenn du deine erste Beschäftigung antrittst (kann auch Zivil- oder Wehrdienst sein), erhältst du von deinem Sozialversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis mit deiner Sozialversicherungsnummer. Wer im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder im Beförderungsgewerbe, auf dem Bau, bei der Gebäudereinigung oder im Schaustellergewerbe arbeitet, muss in den Ausweis ein Passfoto einkleben und ihn während der Arbeit immer bei sich tragen. Ob du in deinem Job auch ausweispflichtig bist, erfährst du ebenfalls von deinem Sozialversicherungsträger.

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich gemeldet ist, können Sozialversicherungsbeiträge mindestens vier Jahre rückwirkend eingefordert werden. Das vorsätzliche Unterlassen einer Anmeldung wird sogar strafrechtlich verfolgt und kann zusätzliche empfindliche Geldstrafen – auch für den Arbeitnehmer, soweit er davon wusste – zur Folge haben. Von Zahlungen zur Arbeitslosenversicherung sind übrigens auch jobbende Studierende befreit, solange sie nicht mehr als 20 Stunden je Woche (Ausnahmen: Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie Nacht- und Wochenendarbeit) arbeiten. Dafür haben sie aber auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld – weder im noch unmittelbar nach dem Studium.

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,5 Prozent) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein Arbeitgeber. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Meist zu Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren.

Bei Mini-Jobs kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 Euro im Monat verdienst. Hierfür führst du 7,5 Prozent deines Einkommens aus dem Job ab, bei 400 Euro sind dies monatlich 30 Euro.

Wenn du Fragen zu deinen Rentenversicherungsbeiträgen hast, wende dich an deine Krankenkasse. Sie zieht nämlich sämtliche Sozialversicherungsbeiträge ein und leitet sie weiter. Wer privat krankenversichert ist und neben dem Studium in einer regulären studentischen Beschäftigung steht (s. Seite 30), braucht eine gesetzliche Krankenkasse, die für ihn die Rentenversicherungsbeiträge einzieht. In der Regel kümmert sich aber der Arbeitgeber darum. Studierende, die nicht arbeiten, müssen sich auch nicht rentenversichern. Das Bundeskabinett hat Ende 2003 beschlossen, dass die bisher für die Ausbildungszeit gewährten Anrechnungszeiten für ab 2005 in Rente gehende Arbeitnehmer gestrichen werden sollen. Bisher wurden drei Jahre des Studiums als Versicherungszeit angerechnet.

Rechtsinfo



Die Rentenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verwaltet. Weitere Infos: www.bfa.de oder Infotelefon: 0800 333 19 19
Mo.-Do. 09:00 Uhr - 19:30 Uhr
Fr. 09:00 Uhr - 13:00Uhr



Krankenversicherung

Anders als die übrigen Sozialversicherungen ist die Krankenversicherung auch für Studierende verpflichtend. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der Eltern (bis zum Alter von 25 Jahren plus die Zeit für Pflichtdienste) oder des Ehegatten (ohne Altersgrenze) zu bleiben. In dem Fall muss die Studentin keinen Beitrag zahlen. Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 345 Euro (im Mini-Job höchstens 400 Euro) monatlich verdienst. Studierende, die sich selbst pflichtversichern müssen, können sich bei den gesetzlichen Krankenversicherungen für derzeit einheitlich 54,52 Euro versichern, inklusive Pflegeversicherung. Allerdings gilt dies nur für Studierende, die noch nicht das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr erreicht haben. Wer diese Grenze überschreitet, kann sich privat versichern oder eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Die Beitragshöhe erfährt ihr bei der jeweiligen Krankenkasse.

Achtung: Den Studentenstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung verlierst du, wenn du nebenbei arbeitest und dafür mehr als 20 Stunden je Woche aufbringst. Ausnahmen: Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie Nacht- und Wochenendarbeit. Wenn du also mehr als 20 Stunden arbeitest, musst du wie jeder andere rund 14 Prozent vom Brutto-Verdienst als Krankenversicherungsbeitrag abführen. Wer sich zu Beginn seines Studiums entschieden hat, nicht gesetzlich sondern privat krankenversichert zu bleiben, sollte sich bei der zuständigen Krankenversicherung über die dort geltenden Regelungen informieren.

Rechtsinfo

Mehr Informationen findet man auf den Web-Seiten der Krankenversicherungen. Oft haben diese auch spezielle Informationsseiten für Studierende und halten nützliche Informationen bereit.

Ein Beitragsvergleich findet sich unter www.abc-der-krankenkassen.de oder alternativ der Beitragsrechner und Krankenkassenüberblick von www.jungekarriere.com.

Unfallversicherung

Wenn du ordnungsgemäß – mit Lohnsteuerkarte oder im Mini-Job – bei deinem Arbeitgeber beschäftigt bist, zahlt er für dich Beiträge zur Unfallversicherung. Öffentliche Arbeitgeber wie etwa Hochschulen zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die anfallen, wenn du während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall hast. Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorarjobs bzw. freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit. Hier müsstest du dich selbst versichern. Und bei Schwarzarbeit genießt du auch keinen Versicherungsschutz. Ein weiterer Grund, Schwarzarbeit zu meiden.

Rechtsinfo



www.unfallkasse.de

www.berufsgenossenschaft.de



Deine Rechte im Job

Als studentische Arbeitnehmerin bist du natürlich nicht rechtlos den Wünschen deiner Arbeitgeberin ausgeliefert. Auch du hast Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel Anspruch auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. Ein Teil dieser Rechte ist gesetzlich verankert. Selbst wenn du darauf schriftlich vollständig verzichtest, wäre das unzulässig. Du solltest aber sehr vorsichtig sein, wenn du einen Arbeitsvertrag unterschreibst: Viele wichtige Punkte, wie etwa die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung können frei verhandelt werden, wenn kein Tarifvertrag besteht. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen (s. Seite 28 ff.).

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen dir und deinem Arbeitgeber. Wenn dir deine Arbeitgeberin ihren Arbeitsvertrag vorlegt, prüfe ihn gründlich und am besten mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaft, dann bist du vor bösen Überraschungen sicher. In den Arbeitsvertrag gehört grundsätzlich:

- Name und Anschrift der Vertragspartner,
- der Arbeitsort,
- der Beginn der Beschäftigung,
- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer,
- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung,
- die Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts,
- die Arbeitszeit,
- die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,



Rechtsinfo

Zu allen arbeitsrechtlichen Themen:
www.internetratgeber-recht.de oder
www.123recht.net und selbstverständlich:

www.students-at-work.de/saw.

- der Anspruch auf Erholungs- und Bildungsurlaub (inkl. Dauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld),
- die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses,
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat gesetzlichen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Sollte deine Chefin dir keinen schriftlichen Vertrag zugestehen, behaupte einfach, du brauchst ihn als Verdienstnachweis bei der Wohnungssuche. Vergiss nie, dass du den Kürzeren ziehst, wenn beim Streit um Lohn oder plötzliche Kündigung kein schriftlicher Vertrag vorliegt. Sollte dein Arbeitsvertrag auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, ist besondere Aufmerksamkeit gefragt. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nämlich nicht beliebig verlängert werden. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist deine Chefin gesetzlich verpflichtet, dich unbefristet einzustellen. Seit 2004 gibt es aber eine Sonderregelung für Unternehmensgründer. Ist dein Chef ein Existenzgründer kann er deinen Arbeitsvertrag in den ersten vier Jahren seiner Selbstständigkeit beliebig oft verlängern, ohne dass du zu einer Festangestellten wirst.





Rechtsinfo

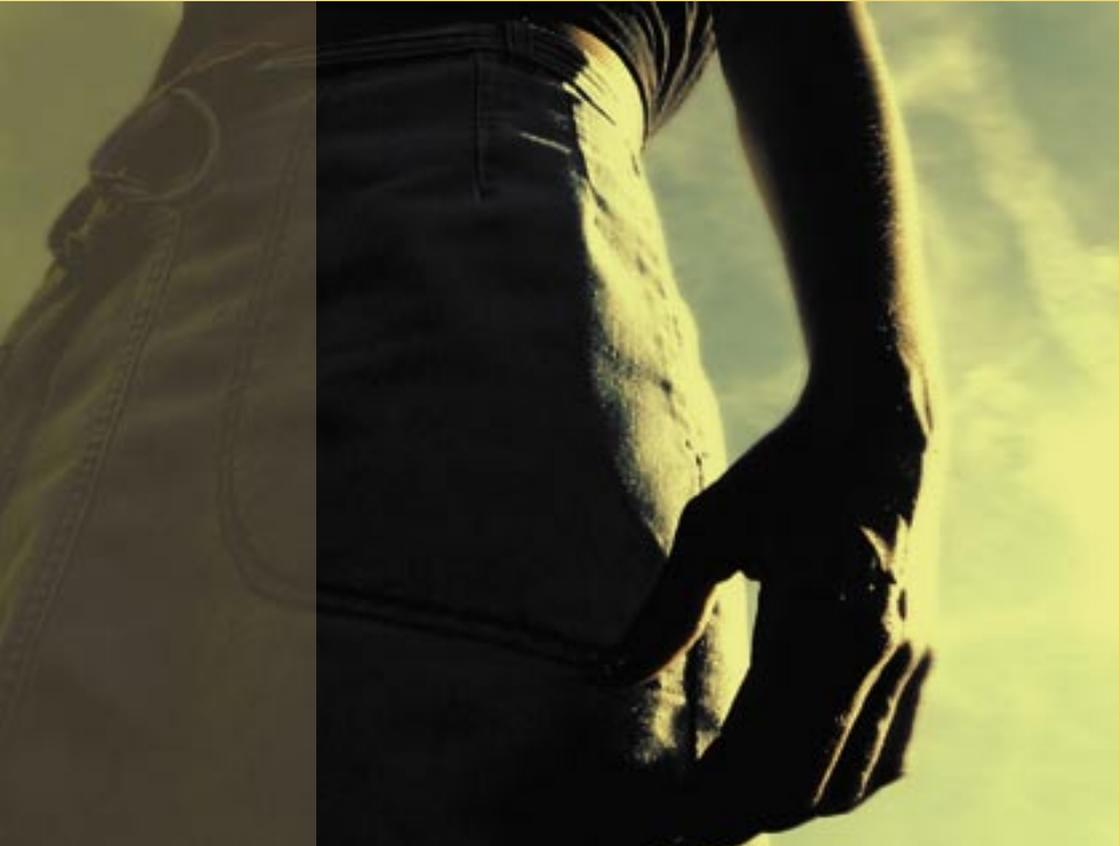
BGB § 612 und 614

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de

Lohn

Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der vereinbarten Höhe. Ob du das Geld zur Monatsmitte oder am Monatsende erhältst, ist im Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Die Höhe des Lohnes ist nicht nur Verhandlungssache, für fast alle Arbeitsbereiche gibt es Tarifvereinbarungen oder Richtwerte. Welcher Lohn für deine Arbeit angemessen ist, und ob du einen Anspruch auf eine bestimmte Lohnhöhe hast, erfährst bei der zuständigen Gewerkschaft (s. Seite 45).

Der Lohn, den der Arbeitgeber mit Dir vereinbart, ist natürlich der Bruttolohn. Je nachdem, welche Art Beschäftigungsverhältnis (s. Seite 28) du eingehst, werden davon womöglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen. Übrig bleibt der Nettolohn, der auf dein Konto fließt. Auch daran musst du denken, wenn du deinen Lohn aushandelst.





Krankheit

Wer krank ist, muss auch essen. Darum hat jede Arbeitnehmerin auch im Krankheitsfall Anspruch auf 100-prozentige Lohnzahlungen. Das gilt selbst bei Nebenjobs mit variierenden Wochenarbeitszeiten, in denen man mehr oder weniger kurzfristig für einen „Dienst“ eingesetzt wird: Ist dein Einsatz vereinbart und du wirst kurzfristig krank, bekommst du trotzdem vollen Lohn. Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend. Diese Regelung aus dem so genannten „Entgeltfortzahlungsgesetz“ des Bundes greift vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und gilt zum Beispiel auch für ärztlich verordnete Kuren. Voraussetzung ist natürlich eine ärztliche Krankschreibung, die dem Arbeitgeber unverzüglich vorgelegt wird.

Die Lohnfortzahlung gibt es nicht ohne Grund. Wer krank ist, würde nicht nur unverschuldet weniger verdienen. Viele Arbeitnehmer würden aus Angst um ihren Verdienst krank zur Arbeit gehen – was noch kränker macht. Und so toll ist kein Stundenlohn, dass man seine Gesundheit dafür opfern muss. Also: Nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch. Wer länger ans Bett gefesselt ist, erhält sogar für sechs Wochen den vollen Lohn vom Arbeitgeber. Danach springt die Krankenkasse ein und zahlt immerhin noch 70 Prozent des üblichen Lohnes. Allerdings gibt es wegen der gleichen Krankheit innerhalb von drei Jahren nur für längstens 78 Wochen Krankengeld. Für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können, gibt es vergleichbare Regelungen.

Rechtsinfo



Entgeltfortzahlungsgesetz
(EFZG) §3, 4

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de



Rechtsinfo

Weitergehende Informationen auch zu zahlreichen anderen sozialen Leistungen in der Sozialfibel der bayerischen Staatsregierung:
www.stmas.bayern.de/fibel/



Rechtsinfo

Entgeltfortzahlung Feiertag:
EFZG §2

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de

Krankschreibungen, auch wenn sie häufiger auftreten oder länger andauern, sind kein zulässiger Kündigungsgrund. Sonst würden diejenigen, die öfter krank sind als andere, entlassen werden. Und jeder Arbeitnehmer würde aus Angst um seinen Job auch dann zur Arbeit gehen, wenn er krank ist, was noch kränker macht. Und so toll ist kein Job, dass man ihm die Gesundheit opfern muss. Also nochmals: Nehmt die Lohnfortzahlung in Anspruch.

Urlaub, Pausen, Feiertage

Jeder Arbeitnehmer muss sich zwischenzeitlich auch einmal erholen. Darauf hat er sogar ein Recht. Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und arbeitnehmerähnlich Beschäftigten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Gesetz schreibt einen Mindesturlaub von 24 Werktagen vor. Auch Samstage sind Werktage, so dass der gesetzliche Urlaub auch für diejenigen, die eine 5-Tage-Woche haben, nur vier Wochen beträgt. Die meisten Tarif- oder Arbeitsverträge gehen über das gesetzliche Minimum hinaus. Bei Teilzeitkräften wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet.

Während des Urlaubes wird dein Lohn natürlich weiter gezahlt (als so genanntes Urlaubsentgelt). Vom Urlaubsentgelt ist das Urlaubsgeld zu unterscheiden, dies ist eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers. Das Urlaubsgeld wird meistens in einem Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geregelt.

Wenn du während des Urlaubes krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet, das gilt auch in den Betriebsferien. Darüber hinaus kann auch Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub bestehen, zum Beispiel wegen Umzuges oder eines Trauerfalles in der Familie. Weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub können Dir für Weiterbildung und für gewerkschaftliche, parteipolitische oder gesellschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Regelungen hierzu können unter anderem im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag stehen. Viele dieser Sonderurlaubsansprüche sind allerdings in den letzten Jahren zunehmend gestrichen worden und mittlerweile recht selten.

Jede Arbeitnehmerin hat an einem gesetzlichen Feiertag, wenn sie üblicherweise an dem Wochentag, auf den der Feiertag fällt, arbeitet, Anspruch auf Lohnzahlungen, ohne dass sie arbeitet.

Wer ununterbrochen arbeitet kann sich irgendwann kaum mehr konzentrieren. Deshalb schreibt das Gesetz nach sechs Stunden Arbeit



mindestens 15 Minuten Pause vor. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Diese Pausen solltest du nicht an deinem Arbeitsplatz verbringen. Du darfst sie frei nach deinen Vorstellungen gestalten – schließlich wirst du in dieser Zeit nicht bezahlt.

Mutterschutz

Frauen genießen durch das Mutterschutzgesetz während der Schwangerschaft besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Sie dürfen nicht gekündigt werden, müssen nicht mehr jede Arbeit erledigen und werden sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung sogar vollständig von der Arbeit freigestellt (sog. Mutterschutzzeit). In dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld, das dem Durchschnittslohn der letzten drei Monate entspricht und von Krankenkasse und Arbeitgeber finanziert wird. Auch vor der Mutterschutzzeit kannst du zum Schutz des Kindes krankgeschrieben werden. Das gilt, sobald die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft weiß. Daher ist es wichtig, sie möglichst früh zu informieren. An einer Befristung ändert das Mutterschutzgesetz natürlich nichts. Weiterführende Auskunft können dein Frauenarzt, der Betriebs/Personalrat, die Gewerkschaft und das Gewerbeaufsichtsamt geben. Übrigens: Der normale Erholungsurlaub verfällt wegen des Mutterschutzes nicht und gilt auch im Folgejahr über den 31.3. hinaus.

Rechtsinfo



Pausen an PC-Arbeitsplätzen:
§5 Bildschirmarbeitsverordnung

Rechtsinfo



Andorderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft: Mutterschutzgesetz
MuSchG §2 und 4

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage www.students-at-work.de/baby

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de

Kündigungsschutz

Wird das Arbeitsverhältnis von einer Seite als beendet erklärt, heißt das Kündigung. Es gibt fristgerechte und fristlose Kündigungen. Liegt keine außerordentliche Verfehlung der Arbeitnehmerin vor, muss die Arbeitgeberin mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats einhalten. Wenn du länger beschäftigt bist, verlängern sich auch die Kündigungsfristen. Nach fünf Jahren beträgt die Kündigungsfrist schon zwei Monate zum Monatsende. Auch wenn du kaum Lust verspürst, dich auf den Arbeitsplatz einzuklagen oder dort weiterzuarbeiten, solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, am besten von der zuständigen Gewerkschaft. Zum einen besteht die Chance auf eine Abfindung, zum anderen freuen sich spätere Jobberinnen, wenn die Arbeitgeberin ihre Grenzen kennt. Bevor du deine Klage allein zu formulieren versuchst, geh besser zu deiner Gewerkschaft oder zur Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts. Hier kannst du deine Kündigungsschutzklage einem Beamten des Gerichts kostenfrei diktieren. Er hilft dir bei der richtigen Formulierung.

Arbeitsschutz

Gesundheitsgefahr im Call-Center? Invalide durch Büroarbeit? Nicht nur auf dem Bau kann mangelnder Arbeitsschutz gefährlich für Leben und Gesundheit sein. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Maschinen, technischen Geräten, Lagerhallen oder Laboreinrichtungen, die nur den einen Zweck haben: Die Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen. Die lauern nämlich nicht nur auf schlecht gesicherten Baugerüsten und im Kernkraftwerk, sondern auch in Chemielabors, an Röntgengeräten, in der Papierfabrik oder vor dem Rechner. Darum gibt es Vorschriften über den Brandschutz in Labors oder das Licht und Mobiliar an Rechnerarbeitsplätzen. Selbst zulässige Raumtemperatur und Raumklima sind für den Arbeitgeber verbindlich geregelt. Wenn du Fragen zum Arbeitsschutz hast, wende dich an deinen Betriebs-/Personalrat, deine Gewerkschaft (s. Seite 45) oder ans Gewerbeaufsichtsamt.



Rechtsinfo

Die Kündigungsfristen für deinen Job findest du im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag bzw. BGB §622 ff.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG) §1

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de



Rechtsinfo

Die erste Rechtsquelle ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dazu gibt es aber viele weitere Gesetze und Verordnungen. Diese findest du auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de

Tarifverträge

Gesetzliche Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen, also auch für Studierende in einem Arbeitsverhältnis. Sie betreffen primär die Bereiche der sozialen Sicherung (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit, Unfall). Tarifverträge treffen darüber hinausgehende Regelungen über Lohnhöhe oder Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen und Urlaub. Ob in den Betrieben, in denen Studierende arbeiten, ein Tarifvertrag existiert, erfährt man beim Betriebsrat (im öffentlichen Dienst und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern beim Personalrat) oder der zuständigen DGB-Gewerkschaft. Beispielhaft für einen Tarifvertrag sei der BAT (Bundesangestelltentarifvertrag) genannt. Natürlich gilt ein Tarifvertrag auch für studentische Beschäftigte (Ausnahme sind die studentischen Beschäftigten an Hochschulen, s. Seite 32). Ein Tarifvertrag gilt nur für die Arbeitgeber, die im Arbeitgeberverband vereinigt sind. Der Bundesarbeitsminister kann aber auch Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Sie gelten dann für alle Unternehmen einer bestimmten Branche. Dies ist auch für sehr viele Tarifverträge geschehen. Informier dich bei der Gewerkschaft, ob für deinen Betrieb ein Tarifvertrag gilt und ob seine Bestimmungen für dein Arbeitsverhältnis eingehalten werden. Es lohnt sich.

Personal- und Betriebsrat

Bei Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber oder Vorgesetzten ist der Personalrat oder der Betriebsrat eine wichtige Anlaufstelle. Der Betriebs- oder Personalrat wird von den Beschäftigten des Betriebs gewählt und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Die Betriebs- und Personalräte der DGB-Gewerkschaften können durch regelmäßige Schulungen kompetent Auskunft erteilen und die Interessen der Beschäftigten vor Ort wirksam vertreten. Frag nach, ob es in deinem Betrieb oder deiner Dienststelle einen Betriebs- oder Personalrat gibt und nimm Kontakt zu ihm auf, um dich über Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubsansprüche etc. zu informieren.

Rechtsinfo



Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen:
www.students-at-work.de

Beschäftigungsverhältnisse

Auf welche Art Arbeitsverhältnis man sich mit dem Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der anfallenden Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Das Arbeitsrecht gilt für all diese legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Der Mini-Job

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 Euro sind „geringfügige Beschäftigungen“. Umgangssprachlich heißen sie „400-Euro-Jobs“ oder „Mini-Jobs“. Der Bruttomonatslohn darf nur zweimal im Jahr unvorhergesehen mehr als 400 Euro betragen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet. Eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es bei Mini-Jobs nicht.

Mini-Jobs sind sozialversicherungspflichtig, aber in der Regel steuerfrei. Du brauchst keine Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber abzugeben. Du musst von deinem Lohn keine Sozialabgaben zahlen, kannst dich aber freiwillig rentenversichern (s. Seite 17). Die Arbeitgeberin meldet eine Mini-Jobberin bei der Mini-Jobzentrale der Bundesknappschaft und zahlt vom Monatsentgelt elf Prozent Pauschalbetrag für die Krankenkasse, zwölf Prozent pauschal für die Rentenversicherung und zwei Prozent Lohnsteuerpauschale. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf deine eigenen Krankenkassenbeiträge noch auf die dir zustehenden Leistungen der Krankenkasse und schon gar nicht auf die Höhe deines Lohnes aus.

Natürlich kannst du auch mehrere Mini-Jobs nebeneinander ausüben, wenn du insgesamt nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienst. Dafür musst du beim Finanzamt eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen, den Befreiungsbescheid legst du dann beiden Arbeitgebern vor. Ohne diese Bescheinigung kann es sein, dass dir 16 Prozent deines Lohnes als Steuer abgezogen werden (s. Seite 14 f.).

Zum Schutz der Arbeitnehmer ist es nicht möglich, mehrere Mini-Jobs bei der selben Arbeitgeberin auszuüben. Ebenso kann eine Arbeitneh-



Rechtsinfo

Hintergrundinfos und Broschüren gibt es beim Sozial- und Gesundheitsministerium (www.bmgs.de), bei www.minijob-zentrale.de der Bundesknappschaft (inkl. kostenlose Hotline: 08000 20 05 04, Mo. – Fr. 07:00 Uhr – 19:00 Uhr) oder bei www.400-Euro.de.



merin nicht bei derselben Arbeitgeberin einen Mini-Job ausüben und einem regulären studentischen Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Wenn allerdings neben einer regulären studentischen Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin ein Mini-Job bei einer anderen ausgeübt wird, sind beide rentenversicherungsfrei.

Die Regelungen der 400-Euro-Jobs gelten übrigens für Studierende und Nicht-Immatrikulierte gleichermaßen.

400-Euro-Jobs in Privathaushalten

Für Jobs, die in ausschließlich in einem Privathaushalt erledigt werden, gelten weitere Vergünstigungen. Der Gesetzgebers will es Privatleuten leichter machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie zum Beispiel Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung betrifft wenn, wenn du zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütest und dabei nicht mehr als 400 Euro monatlich verdienst.

Der Arbeitgeber meldet das Arbeitsverhältnis der Bundesknappschaft, die auch für die Mini-Jobs in Privathaushalten zuständig ist. Er muss dann einen Pauschalbetrag für dich abführen, der aber nicht wie bei normalen Mini-Jobs bei 25 Prozent deines Verdienstes liegt, sondern nur bei zwölf Prozent (davon fünf Prozent Rentenversicherung, fünf Prozent Krankenversicherung und zwei Prozent Pauschalsteuer). Außerdem kann er zehn Prozent (aber maximal 510 Euro) seiner jährlichen Aufwendungen für dich steuerlich absetzen.

Für dich gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-

Rechtsinfo



Zu Mini-Jobs in Privathaushalten:
www.haushaltsscheck.de

Jobs. Ein weiterer Vorteil für den Arbeitgeber ist, dass er nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Sozialversicherungsbeiträge können nämlich sowohl von Arbeitnehmer als auch von Arbeitgeber noch mindestens vier Jahre im Nachhinein verlangt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen drohen saftige Geldbußen.

Kurzfristige Beschäftigung

Wenn du bei einer Arbeitgeberin während des ganzen Jahres nicht mehr als 50 Tage arbeitest oder wenn eine Beschäftigung (Fünf-Tage-Woche) auf zwei Monate Dauer beschränkt ist, handelt es sich um eine „kurzfristige Beschäftigung“. Das Geld, das du während einer kurzfristigen Beschäftigung verdienst, ist sozialversicherungsfrei, das heißt es werden keine Krankenkassenbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Auch die Arbeitgeberin zahlt keine Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind natürlich steuerpflichtig. Die Arbeitgeberin zieht entweder pauschal 25 Prozent von deinem Lohn ab und leitet sie ans Finanzamt weiter oder du gibst ihr deine Lohnsteuerkarte, wirst dann individuell besteuert und kannst das Geld eventuell im Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen (s. oben). Für die meisten Studenten wird es günstiger sein, die Steuerkarte vorzulegen. Aufgrund der Steuerfreibeträge ist es eher unwahrscheinlich, dass dich persönlicher Durchschnitts-Steuersatz über 25 Prozent liegt.

Reguläre studentische Beschäftigung

Alle Jobs, die nicht auf ein paar Wochen begrenzt sind und mehr als 400 Euro im Monat einbringen, sind auch für Studierende steuerpflichtig. Für diese regulären Beschäftigungen brauchst du immer eine Lohnsteuerkarte. Außerdem sind Beschäftigte in regulären Jobs sozialversicherungspflichtig, müssen also für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von ihrem Lohn anteilig Beiträge entrichten. Für Studierende gelten Ausnahmeregelungen:

Wer als Studentin nicht mehr als 20 Stunden pro Woche während der

Vorlesungszeit arbeitet, ist von lohnabhängigen Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit und muss keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten. Die wöchentliche Arbeitszeit kann 20 Stunden übersteigen, zum Beispiel wenn der Job auf höchstens zwei Monate befristet ist oder nur in den Semesterferien ausgeübt wird, ebenso bei Nacht- und Wochenendarbeit. In so einem Fall ist es am besten, wenn du dich bei deiner Krankenkasse, die alle Sozialversicherungsbeiträge einzieht, über die genaue Handhabung erkundigst. Grundlage für die 20-Stunden-Grenze ist eine Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern als Reaktion auf ein Gerichtsurteil.

Wichtig: Damit du diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen kannst, musst du deinem Arbeitgeber immer einen aktuellen Studentenausweis zukommen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitnehmerinnen, die aus einem festen Beschäftigungsverhältnis heraus ein Studium aufnehmen, also neben der Arbeit studieren. Sie bleiben in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig, solange ihr Arbeitsentgelt nicht auf monatlich höchstens 400 Euro begrenzt ist oder der Arbeitsumfang nicht auf höchstens 20 Stunden je Woche abgesenkt wird oder das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens zwei Monate unterbrochen wird.

Auch Studierende müssen allerdings in einem regulären Job Rentenversicherungsbeiträge (s. Seite 17) zahlen (derzeit 9,75 Prozent vom Bruttolohn). Wenn der monatliche Verdienst unter 800 Euro liegt, wird allerdings nicht der volle Beitragssatz fällig.

800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnssektor)

Seit 2003 ist bei Jobs, in denen es zwischen 400 bis 800 Euro brutto gibt, nur ein Teil des Lohns rentenversicherungspflichtig. Auf ihn werden die vollen Rentenversicherungsbeiträge erhoben. Der Rest des Lohnes bleibt rentenversicherungsfrei. Wie groß der rentenversicherungspflichtige Anteil ist, wird mit der folgenden Formel errechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

F ist eine Variable, welcher der durchschnittliche Sozialversicherungsbeitrag zu Grunde liegt, sie beträgt derzeit 0,5995. AE ist das tatsächliche



Rechtsinfo

Die Rentenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verwaltet. Weitere Infos: www.bfa.de oder
Infotelefon: 0800 333 19 19
Mo.–Do. 09:00 Uhr – 19:30 Uhr
Fr. 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Arbeitsentgelt. Verdienst du zum Beispiel 500 Euro, ergibt sich aus der Formel, dass nur für 379,85 Euro Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Bei derzeit 19,5 Prozent Rentensatz fallen also 74,07 Euro Rentenbeitrag an. Diesen Beitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber zahlt soviel, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre (also die Hälfte von 19,5 Prozent x 500 Euro gleich 48,75 Euro). Den Rest der tatsächlich anfallenden Beiträge (hier 25,32 Euro) zahlt der Arbeitnehmer. Mehrere Beschäftigungen, bei denen insgesamt nicht mehr als 800 Euro monatlich verdient werden, rechnet man zusammen. Der Arbeitnehmer kann auch durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung seines Rentenbeitrages verzichten.

Jobben an der Uni

Der Job an der Uni unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von einem regulären studentischen Arbeitsverhältnis oder Mini-Job. Zu beachten ist jedoch:

- eine Befristung beziehungsweise Verlängerung kommt wesentlich häufiger vor,
- durch die Befristung kann der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen,
- Studierende sind in den meisten Bundesländern nicht personalrechtlich vertreten.

Wenn du wissen willst, warum studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen fast 11 Euro pro Stunde verdienen und für zwei Jahre angestellt werden, woanders aber in die Röhre gucken, informiere dich bei der Initiative für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an Hochschulen (Tarifini).

Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit

„Die Lohnsteuerkarte brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.“ Wenn du dich mit deiner Chefin auf diese Weise einigst, bist du freiberuflich bzw. selbstständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text, etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder die Chefin dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (z.B. Fahrradkurier, Stadtführer). Du bist dann keine Arbeitnehmerin und hast daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Für diese Arbeitsform gibt es verschiedenste Bezeichnungen, z.B. Honorarjob oder freie Mitarbeit. Diese Art Beschäftigung hat für den Arbeitgeber den Vorteil, dass du viel weniger Rechte ihm gegenüber hast, als ein Beschäftigter. Dein Vorteil: Du kriegst deinen Lohn brutto ausbezahlt. Wer selbstständig arbeitet, hat auch einige Nachteile, die es zu bedenken gibt. Ein Selbstständiger erhält keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ist bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg nicht unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienst-Ausfall. Der Auftraggeber kann das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Und man muss sich komplett selbst (sozial)versichern, der Arbeitgeber zahlt auch nichts dazu.

In der Regel gibt es bei Freiberuflern auch keine Arbeitsverträge. Doch in vielen Fällen kann bei Honorarjobs ein Vertrag die wichtigsten Eckpunkte zwischen Dir und der Auftraggeberin regeln. Ein schriftlicher Vertrag bietet dir die Sicherheit, deinen Vertragspartner im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können, insbesondere wenn es zu Unstimmigkeiten kommt. Damit er wasserdicht ist, solltest du ihn vor Unterzeichnung von kompetenter Seite gegenlesen lassen – z.B. bei einer Gewerkschaft. Ohne Vertrag solltest du zumindest eine gründliche Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe des Honorars vornehmen.

Rechtsinfo



www.tarifini.de

Rechtsinfo



Unterstützung bei der Existenzgründung, darunter auch Seminare zu Buchführung, PR, Marketing und Kundenakquise wird z.B. von den Hochschulteams der Arbeitsämter oder der IHK geleistet.



Rechtsinfo

Ratgeber zu Existenzgründung
findest du in der Literaturliste, auf
<http://focus.msn.de> unter der Rubrik
„Jobs und Karriere“ oder beim Bundes-
wirtschaftsministerium:
www.bmwi.de

Als Selbstständige/Freiberuflerin musst du dich selbstständig um die Entrichtung deiner Steuern kümmern. Dafür brauchst du eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragst du mit dem Formular „Anzeige einer Betriebsaufnahme beziehungsweise einer freiberuflichen Tätigkeit“. Dieses Formular wirkt für Laien oft schwer verständlich. Lass dir das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit dir keine Fehler unterlaufen. Bis Mai musst du für das vorangegangene Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, sonst schätzt das Finanzamt ab, wie viele Steuern du zahlen musst. Neben der Einkommensteuer fällt auch Umsatzsteuer an, wenn du im vergangenen Jahr mehr als 16.620 Euro Umsatz hattest und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 Euro Umsatz haben wirst. Wenn du vorhersehbar einen geringeren Umsatz haben wirst, kannst du gleich mit der Anmeldung beim Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer beantragen. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht kannst du zwei Jahre lang rückgängig machen. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Wenn du am Anfang der Selbstständigkeit große Ausgaben hast, kann die Umsatzsteuerpflicht vorteilhafter sein. Du kannst die selbst bezahlte Umsatzsteuer verrechnen. Lass dich aber besser genau beraten. Wenn du selbstständig aber nicht freiberuflich tätig bist, musst du ein

Gewerbe anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim örtlichen Ordnungs- oder Gewerbebeamten und hat zur Folge, dass du Gewerbesteuer in der von der Kommune festgelegten Höhe entrichten musst. Freiberufler sind dagegen von der Gewerbesteuer befreit. Ansonsten fällt Gewerbesteuer erst an, wenn du mit deinem Gewerbe einen Gewinn machst, der einen Freibetrag von 25.000 Euro übersteigt. Von deiner Anmeldung wird neben dem Finanzamt auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer informiert, du bist jetzt zwangsläufig Mitglied der IHK.

Die Definition freiberuflicher Tätigkeit findet sich im § 18 des Einkommensteuergesetzes. Danach gehören zur freiberuflichen Tätigkeit die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstattung, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist nicht leicht zu erkennen. Ein Beispiel: Ein Screendesigner ist Freiberufler, eine Onlineprogrammiererin jedoch nicht: Der eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frage beim Finanzamt oder Ordnungsamt nach.

Rechtsinfo



Honorarkräfte, die als Dozentin oder in der Weiterbildung arbeiten, können die Hotline der GEW zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen nutzen: 01804-100927, 24 Cent pro Minute, erreichbar montags zwischen 19 und 23 Uhr und dienstags zwischen 9 und 13 Uhr.



Rechtsinfo

Für Selbstständige in den Medienberufen bietet die Gewerkschaft ver.di das Beratungsangebot Mediafon: 01805 75 44 44 (Mo.-Fr. 10-19 Uhr)
Mehr unter: www.mediafon.net

Vielfältige Seminarangebote für Freiberufler findest du unter: www.goetzbuchholz.de/live.htm

Wer freiberuflich oder selbstständig tätig ist, ist nicht sozialversicherungspflichtig. Es entsteht aber auch kein Anspruch aus den Sozialversicherungszweigen. So musst du dich selbst krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung (Einkommengrenze 345 Euro/Monat) oder die studentische Krankenversicherung (Wochenarbeitszeitgrenze: 20 Stunden) vorliegen (s. oben). Viele Freiberufler sind allerdings rentenversicherungspflichtig, zum Beispiel Erzieherinnen, Pflegerinnen oder Publizistinnen – aber auch, wer im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Wenn du in einer solchen Tätigkeit höchstens 400 Euro im Monat verdienst, ist sie rentenversicherungsfrei, du kannst dich aber freiwillig rentenversichern. Die Regeln für Mini-Jobs (s. oben) gelten entsprechend. Verdienst du mehr als 400 Euro monatlich, musst du dich bei der BfA melden. Es fällt in der Regel der volle Rentenversicherungsbetrag von 19,5 Prozent des Einkommens an. Deshalb ist es sinnvoll, zu deinem Honorar zusätzlich zehn Prozent Beteiligung an der Rentenversicherung auszuhandeln (vergleichbar der Regelung für ordentliche Arbeitnehmer). Wer sein Einkommen nicht offen legt, erhält von der BfA eine Pauschalforderung von gut 400 Euro, auch bis zu vier Jahren rückwirkend. Dafür schreibt die BfA sogar flächendeckend Bildungsträger an, um nach den Adressen ihrer Honorarkräfte zu fragen.



Künstlerinnen und Publizistinnen bekommen die Unterstützung der staatlichen Künstlersozialkasse, kurz KSK. Die KSK übernimmt wie ein Arbeitgeber die Hälfte deiner Sozialversicherungsbeiträge. Das Aufnahmeverfahren der KSK ist sehr umfassend und für Berufsanfängerinnen eine Herausforderung. Darüber hinaus musst du deine soziale Absicherung selbstständig aus deinem Einkommen finanzieren.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische Arbeitnehmertätigkeit. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Vorsicht vor Schwarzarbeit

Sollte dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin dir anbieten, du könntest „ohne Karte“ und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich wohl um Schwarzarbeit. Schwarzarbeit ist in Deutschland verboten und als Steuer- und Sozialversicherungsbetrug auch strafbar. Schwarzarbeit ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir Arbeitgeberinnen Schwarzarbeit anbieten, sind sie in der Regel diejenige, die Geld sparen wollen. Für dich kann Schwarzarbeit unangenehme Folgen haben: Du verzichtest auf eine Menge Arbeitnehmerrechte. Es ist z.B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen. Und wenn du entdeckt wirst, winken nicht nur saftige Geldstrafen sondern auch für vier Jahre rückwirkend Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.



Erste Hilfe

Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?

Arbeitslose Studierende haben keinen Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt, weil sie weder in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben noch dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen. Doch unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende andere Sozialleistungen erhalten.

GEZ-Gebührenbefreiung

Jeder, der ein Radio oder einen Fernseher besitzt, muss Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bezahlen. Hierfür musst du dich selbst anmelden. Angemeldet werden müssen alle Geräte in einem Haushalt. In einer WG oder Lebensgemeinschaft muss nur einer die Geräte des Haushaltes anmelden, die Gebühren könnt ihr euch dann teilen. Wenn ihr nur ein geringes Einkommen habt, könnt ihr euch auch von der Gebührenpflicht befreien lassen. Hierfür müsst ihr einen Antrag beim Sozialamt eurer Gemeinde stellen (mit Einkommensnachweisen etc.) Die GEZ-Befreiung muss regelmäßig erneuert werden. Die Gültigkeit der Befreiung steht auf dem Bewilligungsbescheid. Die GEZ erinnert schriftlich an das Ende der Frist. Mit einer GEZ-Befreiung kann auch der Telekom-Sozialtarif beantragt werden. Manchmal reicht es, der Telekom die GEZ-Befreiung zu zeigen, es kann aber auch sein, dass man beim Sozialamt gleichzeitig GEZ-Befreiung und Telekom-Sozialtarif beantragen kann.

Wohngeld

Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) keinen Anspruch auf Unterhalt vom Staat oder von ihren Eltern haben, können aber Wohngeld beantragen. Wohngeld beantragst du beim Sozialamt oder bei der Wohngeldstelle deiner Gemeinde. Wie auch das BAföG wird das Wohngeld erst ab dem Monat der Antrag-



Rechtsinfo

Die Anmeldung kann mittlerweile online erledigt werden, PDF-Download bei www.gez.de und dann faxen. Formulare gibt es aber auch bei Banken, Sparkassen und der Post.

stellung gewährt. Es empfiehlt sich also, den Antrag nicht auf die lange Bank zu schieben. Die zahlreichen Nachweise zum Antrag können auch nachgereicht werden. Wenn die Wohngeldstelle sie einfordert, solltest du sie schnell abgeben, sonst verlierst du den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung. In jedem Fall jedoch benötigst du einen Bescheid des BAföG -Amtes, dass du kein BAföG (mehr) erhältst.

Sozialhilfe

Studierende erhalten grundsätzlich keine Sozialhilfe. Ausnahmen können Schwangere und Studierende mit Kind sein. Wer kein BAföG und zu wenig Geld beispielsweise von den Eltern bekommt sowie aus bestimmten Gründen nicht arbeiten kann, dem bleiben nur die vorübergehende Exmatrikulation und der Gang zum Sozialamt. Wenn die Notlage akut ist, zum Beispiel wegen einer Krankheit, ist eine Exmatrikulation auch mitten im Semester möglich. Allerdings bieten einige Studentenwerke für Studierende in sozialen Notlagen neben einer Sozialberatung auch unkonventionelle Unterstützung. Das ist von Ort zu Ort verschieden. Erkundige dich also bitte bei dem für deine Hochschule zuständigen Studentenwerk.

Rechtsinfo



Infos zum Wohngeld findest du auf den Seiten des Bauministeriums:
www.bmvbw.de

Rechtsinfo



Allgemeiner Sozialhilfe-Ratgeber:
www.sozialhilfe-online.de

Rechtsinfo



Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage
www.students-at-work.de/baby





Praktika

Praktika sind gängiger Bestandteil der akademischen Ausbildung, in einigen Studiengängen sogar verpflichtend und damit eine Voraussetzung, um zum Abschluss zugelassen zu werden. Als Praktikum versteht man eine Tätigkeit in einem Betrieb, die inhaltlich zu der eigenen Studienrichtung passt und auf die bisherigen Studieninhalte aufbaut. Streng genommen sollte ein Praktikum ausschließlich dem beruflichen Fortkommen der Praktikantin, des Praktikanten dienen. Eine mögliche Definition ist: Der praktikumgebende Betrieb ermöglicht dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Einblick in die notwendigen Tätigkeiten des beruflichen Alltags, stellt hierfür Material zur Verfügung, erklärt seine Arbeit und gibt Anleitungen zum fundierten Kennenlernen des Arbeitsgebietes.

Die Realität sieht meist anders aus: Kopieren, Kaffeekochen und das tage- bzw. wochenlange Erledigen von einfachen, aber notwendigen Tätigkeiten entsprechen eher einer regulären Beschäftigung als Aus-
hilfskraft. Das kann für dich aber bedeuten, dass du Anspruch auf eine Vergütung gemäß deiner Beschäftigung hast.

Da das Praktikum immer auch dem beruflichen Fortkommen dienen soll, gehört natürlich das Praktikumszeugnis unverzichtbar dazu. Du hast ein Recht auf ein solches Zeugnis, das zudem aussagekräftig sein muss. Darüber, welche Rechte ein Praktikant zusätzlich hat, z.B. auf Urlaub, Pausen oder einen Praktikumsvertrag, gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen.

Praktika nach Studienordnung

Sind Praktika in der Studienordnung vorgeschrieben und absolvierst du sie, während du immatrikuliert bist, ist es für die Sozialversicherung



Rechtsinfo

Informationen zum Praktikum im Ingenieurstudium findest du in der aktuellen Broschüre der IG Metall: www.hib-braunschweig.de/download/download.php

nicht relevant, ob du eine Vergütung erhältst. Egal, wie hoch das Praktikumsentgelt ist, es bleibt sozialversicherungsfrei. Allerdings kann die erhaltene Vergütung für die Kindergeldkasse, das BAföG-Amt oder bei der Einkommensteuer relevant sein.

Freiwillige Praktika

Ist ein Praktikum nicht in der Studienordnung vorgeschrieben oder geht über die in der Studienordnung vorgeschriebene Zeit hinaus, ist es sozialversicherungs- und steuerrechtlich ein ganz normaler Nebenjob. Es gelten also die Regeln des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses (s. Seite 28 ff.), auch die arbeitsrechtlichen Mindestansprüche (s. Seite 20 ff.). In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass ein Arbeitsvertrag aufgesetzt wird, auch wenn deine Motivation die Praxiserfahrung und nicht das Geldverdienen ist.

Manche Arbeitgeberinnen nutzen den Begriff „Praktikum“ um für ein reguläres, befristetes Beschäftigungsverhältnis Studierende als günstige Arbeitskräfte zu werben. Kläre daher vor Antritt eines Praktikums, was das Aufgabengebiet sein wird. Wirst du vollständig in den täglichen Arbeitsalltag eingebunden, solltest du auf jeden Fall eine angemessene Vergütung aushandeln. Oder kennst du einen plausiblen Grund, warum man indirekt einem fremden Betrieb Geld schenken sollte? Etwa für ein Praktikumszeugnis auf einem namhaften Briefpapier? Nehmen wir mal an, ein Student arbeitet drei Monate in einer bekannten Firma. Er ist froh, in diesem namhaften Betrieb arbeiten zu dürfen, da er ein Praktikumszeugnis erhalten wird, dessen Briefkopf ihm die Bewerbung um die erste Anstellung erleichtern könnte. Vage vermutet wird dieser Student Arbeit übernehmen, die sonst eine Hilfskraft für vielleicht 1000 Euro im Monat erledigen würde. Demnach kauft sich dieser Student für (Arbeitsleistungen im Wert von) 3.000 Euro ein Praktikumszeugnis mit schönem Briefkopf. Ist das nicht ein bisschen teuer?

Praktika vor oder nach dem Studium

Vor und nach dem Studium bist du kein immatrikulierter Student bzw. keine Studentin, daher gelten hier andere Regeln: Wer ein Praktikum in dieser Zeit absolvieren möchte, ist voll steuer- und versicherungspflichtig – egal, ob es zwingend für die Bewerbung um einen Studienplatz notwendig ist oder ob du dir bessere Chancen für deinen Berufseinstieg ausrechnest. Selbst wenn du ein unentgeltliches Praktikum absolvierst, muss dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin den Mindestanteil an Sozialversicherungen zahlen.



Unterstützung durch uns

Das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte ein fairer Austausch von Geld und Leistung sein. Oft ist es das nicht. Dann ist es der Job der Gewerkschaften dafür einzutreten, dass es das wird.

Viele Studierende wechseln bei miesen Arbeitsbedingungen einfach den Job oder lassen sich enorm viel gefallen, um ein gutes Praktikumszeugnis zu bekommen. Gerade für die schwarzen Schafe unter den Arbeitgeberinnen ist das sehr bequem. Wenn du schlechte Arbeitsbedingungen in einem Job vorfindest, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dagegen vorzugehen. Warum sollte sich jemand auf deine Kosten bereichern? Warum sollte er das unbehelligt noch weitere Monate und Jahre mit weiteren Studierenden machen können?

Für dich haben die Gewerkschaften deshalb gemeinsam mit Ihrem Dachverband, dem DGB, das Internetberatungsportal www.students-at-work.de geschaffen. Diese Website ist speziell auf die Bedürfnisse der erwerbstätigen Studierenden zugeschnitten. Du findest neben

zahlreichen Informationen Hinweise auf spezielle Beratungsangebote direkt an den Hochschulen oder kannst eine arbeitsrechtliche Frage per E-Mail direkt an uns schicken. Falls nötig vermitteln wir dir kompetente Ansprechpartner in deiner Umgebung.

Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften bietet Studierenden eine ganze Reihe von Vorteilen, darunter kompetente und ausführliche kostenlose arbeitsrechtliche Beratung und Arbeitsrechtsschutz im Streitfall. Hier zum Beispiel können wir helfen:

- Du erhältst einen Arbeitsvertrag, bei dem du das Kleingedruckte nicht verstehst.
- Die Abzüge von deinem Bruttolohn erscheinen dir ungewöhnlich hoch. Der Arbeitgeber meint aber, dass die Abgaben korrekt berechnet seien.
- Statt eines Praktikums, in dem du viel lernen solltest, sitzt du die ganze Zeit am Telefon. Einerseits möchtest du diese Hilfstätigkeiten nicht mehr machen, andererseits möchtest du es dir aber nicht mit dem Betrieb verscherzen.
- In deinem Betrieb gibt es ganz miese Arbeitsbedingungen: unbezahlte Überstunden, keine Pausen, Kündigung, wenn man mal nicht genug Umsatz macht, fragwürdiger Gesundheitsschutz etc. Du willst da sofort weg. Aber nicht ohne vorher das Geld für deine Überstunden eingefordert und dem Chef deutlich gezeigt zu haben, dass er es so nicht weiter treiben darf.



- Du hast dein Studium beendet und verhandelst gerade um den ersten langfristigen Arbeitsvertrag. Hier gibt es nun Formulierungen, die du nicht verstehst, wie z.B. einen „AT-Vertrag“.

Im Gespräch mit einem Gewerkschaftssekretär werden solche Fragen beantwortet. Er hilft auch Strategien zu finden, wie du deine Interessen durchsetzt, ohne auf den Job oder ein gutes Zeugnis verzichten zu müssen.

Darüber hinaus bietet die Gewerkschaft allen Mitgliedern ein großes Bildungsangebot. Die Themen reichen von „Virtueller Kommunikation“ oder „Betriebswirtschaftslehre“ über Seminare zu Antirassismus oder Globalisierung bis hin zu internationalen Veranstaltungen. Zusätzlich entwickeln wir gerade spezielle Kompetenzseminare für Studierende, bei denen du zusätzliche Fähigkeiten erwerben kannst, die im Studium nicht ausreichend vermittelt werden. Hierzu gehören etwa Zeit- und Personalmanagement, Bewerbungstraining sowie Moderations- und Arbeitstechniken.

Welche Gewerkschaften organisieren welche Berufe?

Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den Einzelgewerkschaften nach Fachbereichen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,50 Euro/Monat) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen. Also in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen wie Diensthaftpflicht- oder Freizeitunfallversicherung.



IG BAU

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

www.igbau.de

Baugewerbe, Architekturbüros, Floristik,
Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
Wohnungswirtschaft



IG BCE

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie und Energie

www.igbce.de

Energiewirtschaft, Glas- und Keramik-
industrie, Chemieindustrie, Bergbau,
Pharmaindustrie



GdP

Gewerkschaft der Polizei

www.gdp.de

Polizei, Bundesgrenzschutz



GEW

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft

www.gew.de

Lehrkräfte an allen Bildungseinrichtungen,
Hochschulangestellte, Beschäftigte in
wissenschaftlichen Instituten, studentische
Hilfskräfte, Sozialpädagogen



IGM

Industriegewerkschaft Metall

www.igmetall.de

Automobilbau, Metallindustrie,
Elektroindustrie, Holz- und Kunststoff-
verarbeitung, Textil- und Bekleidung



NGG

Gewerkschaft
Nahrung-Genuß-Gaststätten

www.ngg.net

Hotels, Restaurants, Tabakindustrie,
Lebensmittelindustrie



Transnet GdED

Gewerkschaft der Eisen-
bahnerInnen Deutschlands

www.transnet.org

Transporte, Schienennetze, Bahn,
Bahntouristik



ver.di

Vereinigte Dienstleistungs-
gewerkschaft

www.verdi.de

Einzelhandel, Versicherungen, Banken,
Gesundheit, Wohlfahrt, studentische
Hilfskräfte, Medien, Kunst, Kultur,
Telekommunikation, Postdienste,
Handel, Speditionen



Literatur

Zu diesem Thema gibt eine Menge von Fachbüchern auf dem Markt. Wir haben dir einige Vorschläge aufgelistet. Diese Auswahl ist natürlich sehr subjektiv, wobei ein Auswahlkriterium der Preis war. Schau dich einfach in gut sortierten Buchhandlungen nach weiteren Fachbüchern zu deiner Fragestellung um. Vielleicht entdeckst du auf diesem Weg weitere gute Ratgeber. Viel Spaß dabei!

Stichwort BAföG

Gerd Köhler/GEW (Hg.): BAföG 2001/2002

Schüren Presse 2001

Preis: 12,80 Euro

Dieses Buch schließt die Lücke zwischen dieser Broschüre und dem reinen Gesetzestext. Hier wird das Bundesausbildungsförderungsgesetz ausführlich erklärt. Es enthält Musterbriefe, Praxisbeispiele und den Gesetzestext im Wortlaut. Dieses Buch ist informativ und ausführlich und daher ein sinnvoller Kauf für alle, die sich umfassend informieren wollen.

Andreas Brickwell: Studenten-Service-Broschüre: BAföG aktuell

Verlag Karl Heinrich Bock 2001

Preis: 6,90 Euro

Brickwell arbeitet beim Berliner Studentenwerk. Diese Praxiserfahrung merkt man dem Buch deutlich an: Es ist in die 19 gängigsten Fragen zum Thema BAföG gegliedert und bietet kurze, klare und kompetente Antworten. Darüber hinaus enthält es ebenfalls den Gesetzestext im Wortlaut, die Adressen der Studentenwerke und einen Abdruck der Antragsformulare. Es ist dünner und günstiger als „BAföG 2001/2002“ aber eine umfassende Einführung zum Thema.

Stichwort: Steuern

Guido Schäfer: Steuertipps für Studierende

Mit Hinweisen zur Sozialversicherung

Beck-Texte im dtv 2000

Preis: 7,41 Euro

Dieses Buch enthält viele praktische Hinweise, wie man Steuern korrekt abführt und wie man überzahlte Steuern zurück erhält. Dazu differenziert der Autor die verschiedenen studentischen Einkommensmöglichkeiten ausführlich. Außerdem enthält das Buch auch Steuertipps für die Eltern von Studierenden. Es ist ein sehr nützliches Taschenbuch mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Franz Konz: Der kleine Konz 2001/2002

Droemer Knauer 2001

Preis: 7,90 Euro

Gründlich, verständlich und Zeile für Zeile stellt der Autor die Steuerformulare vor, erklärt die Anforderungen und zeigt die Möglichkeiten der Steuerersparnisse auf. Der kleine Konz ist ein Klassiker. Er verbindet interessante Informationen mit vielen praktischen Beispielen.

Stichwort: Freie Mitarbeit und Existenzgründung

Götz Buchholz: Ratgeber Freie

Industriegewerkschaft Medien 2002

Preis: 19,50 Euro.

Dieser Ratgeber ist für freie MitarbeiterInnen in der Medienbranche geschrieben. Er beschäftigt sich umfassend mit den rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten, widmet sich den Fragen nach Versicherungen und den beruflichen Netzwerken. Außerdem gibt er viele Anregungen und behandelt ausführlich medienrelevante Themen, wie etwa das Urheberrecht. Aktuelle Ergänzungen zu seinem Buch bietet der Autor auf seiner Homepage: www.goetzbuchholz.de.

Stichwort: Teilzeitarbeit

Judith Kirschbaumer, Michael Kossens und Torsten Tiefenbacher:

„111 Tipps zur Teilzeitarbeit“

3. Auflage, Bund-Verlag, 2003

Preis: 12,90 EUR

Die 111 Tipps beantworten prägnant und grundlegend die wichtigsten Fragen rund um arbeits- und sozialrechtliche Fragen für abhängig beschäftigte ArbeitnehmerInnen. Die Tipps werden durch Beispiele erläutert. Wer einen kompetenten Ratgeber für Alltagsfragen zum Arbeitsleben braucht, ist hier an der richtigen Stelle.

Stichwort: Studienabbruch

Fritz Köster: „Studienabbruch. Perspektiven und Chancen.“

Bund-Verlag, 2002.

Preis: 15,90 EUR

Wer im Studium keine Perspektive mehr sieht, sollte sich diesen Ratgeber besorgen. Hier findet man nicht nur Tipps für den Start ins Berufsleben, sondern auch Hilfen zur Bewertung der eigenen Studiensituation und für den Abwägungsprozess des Studienabbruchs.

Stichwort: Selbstmanagement

Anita Bischof, Klaus Bischof: Selbstmanagement
STS Verlag 2001
Preis: 6,60 EUR

Das Büchlein bietet einen guten Einstieg ins Selbstmanagement. Es spricht alle wichtigen Aspekte an, bietet viele praktische Übungen und Methoden. Es gibt Selbstmanagementbücher, die besser layoutet sind oder wortreicher erklären. Aber Selbstmanagement ist in erster Linie eine Praxistechnik, und die wird in diesem Buch sehr gut dargestellt.

Aufnahmeschein in eine Gewerkschaft für Studierende

Name	Vorname	Name des Geldinstituts	
Straße	Haus-Nr.	BLZ	Konto
PLZ	Ort	Hochschule	
Geb.-Datum	Geschlecht		
E-Mail (privat)	Telefon (privat)		
Nationalität			
Beschäftigt bei			
Beruf			
		Datum, Ort	Unterschrift

Beruflicher Status:

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter
 Auszubildende/r Student/in Sonstiges

Sabine Asgodom: Eigenlob stimmt
Ullstein TB-Verlag 2001

Preis: 7,95 Euro

Wer gute Preise erzielen möchte egal ob als Freier oder im Angestelltenverhältnis, muss sich gut verkaufen. Die Autorin nennt diese Technik „Selbst-PR“. In einem lockeren motivierenden Tonfall werden Blockaden, die von einer guten Selbst-PR abhalten, benannt und darüber hinaus Ideen vermittelt, wie man sich in verschiedenen Job-Situationen gut präsentiert. Das Buch ist auch eine gute Unterstützung für Bewerbungen nach dem Studium.

Stichwort: Gesetzestexte

„Beck-Texte“ heißen die weißen Taschenbücher mit den verschiedenen deutschen Gesetzestexten vom Deutschen Taschenbuchverlag (dtv). In diesen Taschenbüchern sind meist mehrere inhaltlich zusammenpassende Gesetze im Wortlaut abgedruckt. Sie sind preiswert, aber du solltest darauf achten, die aktuellste Ausgabe zu kaufen.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederbestandsverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgertausch – mit Hilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft _____ meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlöseverpflichtung.

Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der Gewerkschaft _____ widerrufen.

Datum/Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Bitte ausschneiden und
einsenden an:

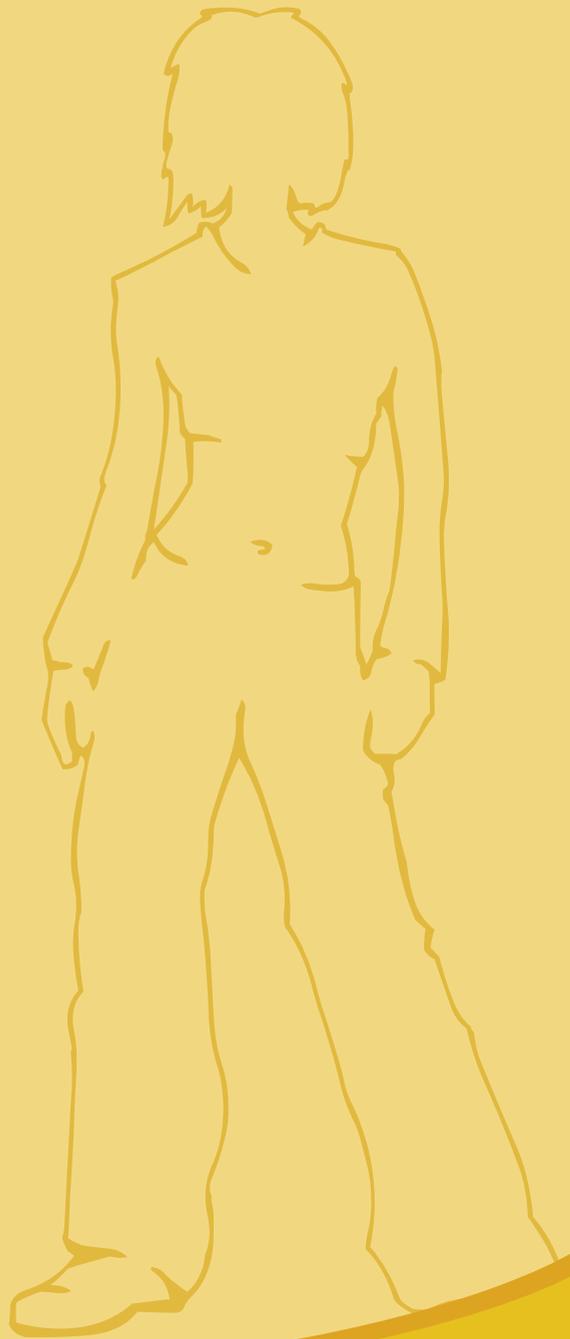
Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand Abt. Jugend

„students at work“

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin



www.students-at-work.de

www.students-at-work.de